

Freunde des Schienenverkehrs Flensburg

SATZUNG

I: Name und Sitz des Vereins.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freunde des Schienenverkehrs e.V. Flensburg“ und hat seinen Sitz in Flensburg. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister unter Nr. VR. 875 beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

II. Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein hat den Zweck:

1.
Das Interesse und Verständnis für die Gegenwart und die Geschichte des Schienenverkehrs als einen wichtigen Teil der Gesamtgeschichte zu wecken und zu pflegen.
2.
Studien über die Geschichte des Schienenverkehrs und wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet zu fördern.
3.
Wertvolle Zeugnisse des Schienenverkehrs als Denkmäler der unsere Zeit mitformenden Technik zu erhalten.
4.
Öffentliche Verkehrsleistungen als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit historischen Eisenbahnfahrzeugen durchzuführen.

§ 3

Der Verein möchte seinen Zweck erreichen:

1.
durch Herausgabe von Veröffentlichungen,
2.
durch Veranstaltung von Studienfahrten
3.
durch Veranstaltung von Vorträgen, Führungen, Ausstellungen und Zusammenkünften,
4.
durch Schaffung und Ausbau eigener Sammlungen,
5.
durch die betriebsfähige Erhaltung eisenbahngeschichtlich besonders wertvoller Fahrzeuge,
6.
durch die fördernde Zusammenarbeit mit, oder Beteiligung an anderen Vereinen und Unternehmen, deren Ziele mit den § 2 u. 3 der vorliegenden gültigen Satzung übereinstimmen. Hierbei sind das Allgemeine Eisenbahngesetz und das Landeseisenbahngesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege von Kulturwerten und der Volksbildung.

III. Die Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern, die

1.1 aktiv oder

1.2 fördernd sein können.

1.3

2.

Ehrenmitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft entspricht § 5 1.1 oder 1.2 wird erworben nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Aktive Mitglieder können jederzeit durch einseitige Erklärung eine Änderung von § 5 1.1 nach 1.2 bewirken.

§ 7

Wer sich um die Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss von Vorstand und Beirat, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie haben weder einen Beitrag zu zahlen, noch eine andere Leistung zu erbringen.

§ 8

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1.

Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung, sowie zur Stellung von Anträgen. Bei Anträgen, die nur die Museumsbahn betreffen, haben nur die aktiven Mitglieder ein Stimmrecht.

2.
Zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugspreisen.
3.
Zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Sammlungen des Vereins.
4.
Zur verbilligten Teilnahme an Studienfahrten, sofern der im Unkostenbeitrag enthaltene reine Fahrpreis aus wirtschaftlichen Gründen über dem Normalpreis lt. Bahntarif angesetzt wird muss.
5.
Auf den vom Verein veranstalteten öffentlichen Fahrten der Museumsbahn haben aktive Mitglieder freie Fahrt. Ihre Familienmitglieder zahlen den Gruppenpreis, ebenso wie fördernde Mitglieder.

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1.
Zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse.
2.
Zur Zahlung von Beiträgen:
 - a. Natürliche Personen zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.
 - b. Juristische Personen zahlen das fünffache des Jahresbeitrages zu a).Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.
- 3.

Bei Beitragsrückstand ruht das Stimmrecht der Mitglieder.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt:

1.

Bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes, des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolge.

2.

Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann mit sechswöchiger Frist durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand zum Quartalschluss erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Quartal sind jedoch zu entrichten.

3.

Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen zunächst der Vorstand allein. Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

4.

Bei Ausscheiden aus dem Verein nach § 10 1 – 3 werden bis dahin entrichtete Beiträge oder Sacheinlagen nicht zurückvergütet.

IV.

Das Geschäftsjahr

§ 11

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer stattzufinden.

§ 12

1. Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens vier Personen bestehender Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen. **Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassensführer.** Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

2. Der Beirat

Dem Vorstand kann ein Beirat beigeordnet werden. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Planung und Durchführung von Vereinsvorhaben mitzuhelfen. Der Vorstand beruft geeignete Mitglieder in den Beirat. Die Zahl der Mitglieder des Beirates ist den Erfordernissen anzupassen; soll in der Regel zehn Mitglieder jedoch nicht überschreiten. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen und daher zu diesen stets einzuladen. Der Vorstand kann seinerseits in begründeten Fällen zu seinen Sitzungen Mitglieder des Beirates hinzuziehen, diese haben dabei jedoch kein Stimmrecht. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Sind der 1. oder der 2. Vorsitzende verhindert, kann einer von diesen den Verein nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können den Verein nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvorschlages finanziell verpflichten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben

das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung und der Arbeit des Beirates. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und zur Leitung der Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung.

Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Ihre Aufgaben sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes und des Beirates.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsbeschlusses und Entlastung des Kassenführers.
3. Wahl des Vorstandes
4. Satzungsänderungen
5. Festsetzung des Beitrages
6. Genehmigung der Haushaltsvoranschläge unter Beachtung von § 8 .1
7. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern.
8. Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern.
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
10. Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern.
11. Entscheidung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.

b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einberufen:

1. Auf Beschluss des Vorstandes
2. Auf Antrag der Mehrheit des Beirates.
3. Auf mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag eines Viertels der Mitglieder.

C) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher zur Post zu geben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge, die von einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der o.a. Frist von 7 Tagen in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge zu § 12 4. a) 4. und 11. sind von der Behandlung als Dringlichkeitsantrag ausgenommen.

5. Aufgaben und Befugnisse des Eisenbahnbetriebsleiters

Sofern der Verein als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) auftritt, bedarf es nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Eisenbahnbetriebsleiters sowie eines Stellvertreters.

Die Aufgaben und Befugnisse des Eisenbahnbetriebsleiters sowie dessen Stellvertreters dürfen nach § 4 der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV) nicht durch Beschlüsse oder Anordnungen des Geschäftsführers, des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beschnitten werden.

§ 13

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichentscheid des Sitzungsleiters mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmübertragung ist unzulässig.

Über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Fusion mit anderen Vereinen kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion

müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokollbuch aufgenommen und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

§ 14

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen können ihnen auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.

Der Vorstand hat jedoch das Recht, hauptamtliche Mitglieder gegen angemessenes Entgelt zu bestellen, wenn dies durch Entwicklung der Vereinstätigkeit und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich wird.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitarbeiter und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein gesamtes Vermögen auf die Gesellschaft für Stadtgeschichte in Flensburg e.V. über, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Erhaltung von Kulturwerten zu verwenden hat. Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam verfügungsberechtig-

tigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen.

<u>Stand:</u>	31. Dezember 1986
<u>Letzte Änderung:</u>	26. November 1986
<u>Letzte Änderung:</u>	12. November 1994
<u>Letzte Änderung</u>	17. September 2005